

Information nach Art. 58 der Biozidverordnung:

- Das Holz wurde zum vorbeugenden und wirksamen Schutz vor holzerstörenden Pilzen und Insekten mit einem Holzschutzmittel behandelt
- Das Holzschutzmittel enthält:
 - Kupfer(II)carbonat-Kupfer(II)hydroxid (1:1)
 - Bis-(N-Cyclohexyldiazoniumdioxo)-Kupfer
 - 2-Aminoethanol
 - 2-Ethylhexansäure
- Das so geschützte Holz findet Anwendung im Außenbereich in den Gebrauchsklassen 3 und 4 gemäß DIN EN 335 (mit und ohne Erdkontakt)
- Das behandelte Holz nur in Bereichen ohne direkten Kontakt mit Lebens- und Futtermitteln verwenden
- Bei der Bearbeitung des behandelten Holzes (Sägen oder Schleifen) sind die gesetzlichen Grenzwerte für Holzstaub einzuhalten (siehe auch TRGS 553 "Holzstaub")

Diese Informationen müssen dem Endkunden zur Verfügung gestellt werden.

Stand: Februar 2023 / CX-8M